

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.



Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover.
Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Karl Marx.

(Geboren am 5. Mai 1818.)

Nimmer kann ich ruhig treiben,
Was die Seele stark erfaßt,
Nimmer still behaglich bleiben,
Und ich stärke ohne Rast.

(Aus einem Marzighen Liedergedicht.)

Wissenschaftlicher Begründer des Sozialismus, bei der erwachenden Arbeiterklasse ihre historische Mission kündet, ihr das geistige Mittelzeug ihres Kampfes liefert und ihr zugleich die politische Bahn weist, die sie zum Aufstieg führt — in dieser Vereinigung dreifacher Leistung liegt die große weltgeschichtliche Bedeutung des Mannes, dessen hunderterster Geburtstag wir heute, am 5. Mai 1918, feiern.

Genialer Denker, Pfadweiser und politischer Führer zugleich, der der Arbeiterklasse eine neue Gedankenwelt erschließt, sie zur Tat aufrüttelt und ihrem Suchen das Ziel zeigt, so steht er als geistiger Bahnbrecher am Beginn der modernen sozialistischen Arbeiterbewegung, die ihm mehr als irgendeinem ihrer andern großen Vorkämpfer ihre heutige mächtige Stellung in der Welt dankt. Besonderen Dank schuldet ihm die deutsche Arbeiterklasse. Was war der deutsche Sozialismus, bevor Karl Marx ihm die Erkenntnis seines Wesens und seiner historischen Aufgaben brachte? Ein Notshrei und eine Anklage, eine Aufbaumung gegen den wirtschaftlichen Druck, die Besserung der Arbeiterlage forderte, aber sich im sozialen Entwicklungstrom nicht zurechtsand und deshalb Rettung in utopistischen Hoffnungen suchte. Wenn heute die deutsche Sozialdemokratie — mag immerhin im jetzigen Kriegslärm mancher eine ausreichende realpolitische Erfassung ihrer geschichtlich gegebenen Stellung vermissen — sich im wesentlichen über die Bedingungen ihres Fortschreitens und den Weg, den sie zu gehen hat, klar ist, wenn sie immer mehr zur Befolgung einer zielbewußten Politik gelangt, die, auf der Erkenntnis der wirtschaftlichen Entwicklungsvorgänge fußend, die Mittel findet und abzuwagen weiß, die der Arbeiterklasse zu Gebote stehen, dann ist das vor allem ein Erfolg der Marzighen Lehre, wie es denn auch kein Zufall, sondern eine ganz natürliche Erscheinung ist, daß in jenen ausländischen Parteigruppen, in denen die Marzighen Theorien am wenigsten Wurzel gesetzten haben, auch die Besangenheit in luftigen Illusionen und die Neigung zur Utopierei am größten ist.

Zwei Männer sind es vor allen, die, wie Friedrich Engels am 17. März 1883 am Grabe unsres großen Meisters sagte, in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die Vorstellungswelt ihrer Zeit umgewälzt und den kommenden Geschlechtern ein reiches Gedankenmaterial zum weiteren wissenschaftlichen Aufbau hinterlassen haben: Marx und Darwin. Hat Darwin das Bewegungsgesetz der organischen Natur entdeckt und uns das organische Leben als einen stetigen Werdegang verlehrt, so hat Marx uns das Entwicklungsgesetz der Menschheitsgeschichte enthüllt, indem er uns zeigte, daß der wirtschaftliche Lebensprozeß der Gesellschaft in seiner gesetzmäßigen Stufenfolge und damit die jedesmalige wirtschaftliche Entwicklungsstufe eines Volkes und Zeitalters die Grundlage bildet, aus der die Staatseinrichtungen, die Rechts- und Moralanschauungen, ja, in weitergreifender Wirkung selbst die Kunst- und Religionsvorstellungen der betreffenden Menschen herauswachsen. Und weiter hat uns Marx, indem er uns in seinem „Capital“ nachwies, wie der Mehrwert entsteht und welche Rolle er im kapitalistischen Produktionsprozeß spielt, das Grundgesetz der kapitalistischen Wirtschaftsweise in ihrem Gegensatz zu den voraufgegangenen primitiven Wirtschaftsformen aufgezeigt.

Zwei Entdeckungen, die freilich Marx kaum, wenigstens nicht in dieser Form und Fassung, möglich gewesen wären, wenn ihm nicht ein anderer gewaltiger Denker des neunzehnten Jahrhunderts, Georg Wilhelm Friedrich Hegel, vorgearbeitet und ihm gewissermaßen einen Teil des sozialphilosophischen Unterbaues geliefert hätte, auf dem sich das Gebäude der Marzighen Theorien erhebt! Marx steht auf den Schultern von Hegel, mehr noch als manche Marzighen zugestehen wollen. Als Marx sich im Oktober 1836 — nach vorausgegangenem Studium in Bonn — an der Berliner Universität, die sich damals noch im Glanz von Hegels Ruhm sonnte, immatrikulieren ließ, stand auch der junge achtzehnjährige Student alsbald den Weg zu Hegel; aber die „groteske Felsenmelodie“ der Hegelschen Philosophie behagte Marx, der sich bisher vornehmlich mit griechischer Philosophie beschäftigt hatte, recht wenig. Er ließ sich sogar dazu verleiten, einen langen philosophischen Dialog zu schreiben, betitelt „Aleanthus oder vom Ausgangspunkt und Fortgang der Philosophie“, in dem er sich gegen Hegel wandte. Doch während einer durch Überarbeitung hergerückten Krankheit griff er erneut zu Hegel — und fand sein Damaskus. Die „Hegelei“ zog ihn völlig in ihren Bann, und bald schloss er sich der äußersten Linken der Hegelschen Schule, den „Junghegelianern“, an.

Diese Tatsache war entscheidend für Marxes weiteren geistigen Entwicklungsgang. Er ist sein Leben lang Hegelianer geblieben. Freilich hat später die französische und englische Sozialphilosophie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Marxes Ausschaffungen zeitweise stark beeinflußt, aber immer wieder bricht Hegels „Felsenmelodie“ durch, und besonders in den sozial-historischen Partien des „Capital“ und in den geschichtlichen Ergebnissen seiner späteren Londoner Periode zeigt Marx sich wieder

deutlich als alter Hegelschüler. Die Marxsche Gesellschafts- und Staatsauffassung, wie auch seine Geschichtstheorie ruhen auf Hegelschen Fundamenten. Allerdings hat Marx vielfach nur diese Fundamente, nur die Grundbegriffe und Grundunterscheidungen übernommen, der Oberbau ist eigenes Werk, wenn auch oft Hegelsches Konstruktionsmaterial mit benutzt wird.

Durchaus hegelianisch ist zum Beispiel die Marxsche Auffassung der Gesellschaft als eines Systems von Bedürfnissen und der zu ihrer Befriedigung angewandten Arbeitstätigkeit, nur erkennt Marx weit schärfer als Hegel in dieser Arbeitstätigkeit, das heißt der stetigen Erzeugung und Wiedererzeugung des materiellen Lebensunterhalts, den eigentlichen Lebensprozeß der Gesellschaft, und zugleich stellt er als neuen wichtigen Faktor im geschichtlichen

Verlauf bis zur heutigen kapitalistischen Produktionsweise, um dann nach deren Zersetzung ihr Verhältnis zum Austausch sowie zum Verbrauch darzulegen und zu zeigen, wie sich aus dem Wirtschaftsgetriebe im Wechsel der Seiten verschiedenartige Staats- und Eigentumsformen, Rechts- und Moralverhältnisse ergeben. Marx hat jedoch an diesem Plan nicht festgehalten. In seiner 1859 veröffentlichten Schrift „Zur Kritik der politischen Ökonomie“ schlägt er einen andern Weg ein, und auch dieser hat er später wieder verlassen; der erste 1867 erschienene Band des „Capitals“ beginnt sogleich mit der Werttheorie und schildert dann die Verwandlung von Geld in Kapital, die Erzeugung des Mehrwertes und die Kapitalanhäufung, den sogen. Akkumulationsprozeß.

Vom soziologischen Standpunkt ist z. bedauern, daß Marx nicht an seinem ersten Plan festgehalten hätte, das „Kapital“ wäre zugleich zu einer marxistischen Soziologie geworden. Doch auch in seiner jetzigen Form ist es die bedeutendste volkswirtschaftlich-theoretische Tat der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts; eine unerschöpfliche Fundgrube, aus der bis in die jüngste Zeit die Volkswirtschaftslehre ihre tiefsten Einblicke in das Wirtschaftsgetriebe bezogen hat. Zugem aber hat dieses Werk, indem es die inneren Zusammenhänge der kapitalistischen Wirtschaft bloßlegte, der Arbeiterklasse die wichtigsten Waffen in ihren Kämpfen geliefert. Es hat den Produktionsmechanismus enthüllt und gezeigt, wie der Mehrwert aus unbezahlter Arbeit fließt und es hat ferner dargetan, wie die Selbständigkeit der Mittelschichten schwundet, die Kapitalanhäufung und Kapitalkonzentration immer rückwärtige Formen annimmt und das wirtschaftlich Neuerwendende gegen die alten Eigentums- und Produktionsformen rebelliert: ein Prozeß, der schließlich zum Sieg des Sozialismus führen muß.

Leider war es Marx nicht vergönnt, selbst die weiteren Bände seines Lebenswerks herauszugeben; den zweiten und dritten Band des „Capitals“ hat bekanntlich Friedrich Engels aus den nachgelassenen Manuskripten seines Freundes zusammengestellt.

Unser großer Altmäister war jedoch nicht nur ein Mann der Wissenschaft, er war nicht minder Politiker, Führer und Revolutionär, der immer wieder danach strebte, mitzuwirken an der Befreiung der Arbeiterklasse. Der Kampf war sein Lebenslement, und als Waffen in diesem Kampf hat er eine große Reihe geistreicher Abhandlungen, Broschüren und Artikel veröffentlicht, vom Jahre 1842 an, in dem er seine literarische Tätigkeit als Mitarbeiter an der ersten „Heinrichs Zeitung“ begann, bis zum Jahre 1883, als ihn nach langer Krankheit der Tod am Schreibtisch überraschte — darunter Schriften, wie das „Komunistische Manifest“, das „Ende der Philosophie“, die „Klassenkämpfe in Frankreich“, der „Achtzehnte Brumaire“, der „Bürgerkrieg in Frankreich“ usw. Die wichtigste seiner Taten als Politiker aber war die Gründung der Internationalen Arbeiterassoziation im Jahre 1864, deren Inauguralrede er ebenfalls verfaßt hat.

Seit 35 Jahren ruht, was sterblich war von Karl Marx, auf dem Friedhof zu Highgate; doch sein Geist lebt und führt noch heute die deutsche Arbeiterklasse in den Kampf. Mögen einzelne seiner Lehren von der Zeit überholt sein, in seinen Haupttragödien steht noch immer sein Werk auf festem, graualem Sockel — und mit seinem Werk regt sein Name in das 20. Jahrhundert hin ein als des größten Vorkämpfers des Proletariats, der dem Befreiungsdrang der Arbeiterklasse die Sprache, ihrem Kampfe den geistigen Gehalt und ihrem heiligen Dingen die Siegesgewißheit gegeben hat.

Georgi Gruenow.

Ein Tag wird kommen . . .

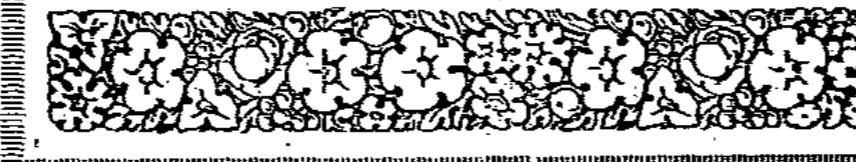
Nun will ein neuer Mai die Blüten schmücken,
Mit Blumen uns erfreuen und beglücken,
Auch Kränze steuern — rings vom Licht umlossen, —
Auf all die Gräber braver Volksgenossen . . .
Wer zählt sie alle, die in Kampf und Streit
Versunken in Nacht und in Ewigkeit!
Und immer noch rasselt schrill und grell
Der Kriegsgott auf dem Trommelfell
Das Totentanzlied . . . Wann wird es verklingen,
Dieses Blutschlag vom großen Völkerkrieg?
Oh, daß doch erwünscht aus Tod und Vergessen
Ein Zukunftshoffen und Auferstehen!

Ihr, die ihr leidvoll die Nächte durchhebt,
Die ihr voll Kummer den Tag verlebt,
Vergeht das Herzweh, die verzehrenden Qualen,
Sucht Trost in den Menschheitsidealen . . .
Und wahret die Treue im manabaren Streit,
Seid Torchüter der Geschlossenheit! . . .

Ein Tag wird kommen nach Sturm und Graus,
Dann breiten wir segnend die Arme aus;
Dann wird durch der Völker weises Streben
Ein dauerndes Volkwerk sich erheben;
Dann wird uns ein göttlicher Geist beschwingen,
Der blutenden Menschheit das Heil zu bringen.
Dann gilt es der Völker Geschick zu lenken,
In Menschheitsstiefen sich zu versetzen.
Erkenntnissringend, . . . im heiligen Englühnen,
So, Volk der Arbeit, las uns unsre Strafe ziehen!
Zeig jeder menschlich sich im großen Volksversöhnen,
Doch es gelingt, das hehrste Menschenwerk zu krönen:
Die Stätte des Friedens . . . !

Ihr Volksgenossen! Ihr Männer und Frauen,
Kommt, helft für den Frieden den Tempel zu bauen,
Den herrlichsten je unter dem Sternenzelt,
Umfassend die Völker der ganzen Welt.
Doch nicht Hass und Neid euch tödlich umwirbt,
Kein Mensch mehr durch den andern stirbt;
Denn mehr als je ist eins vonnöten:
Von neuem zu lehren: „Du sollst nicht töten . . . !“

Bernhard Wilhelm.



Entwicklungsprozeß den Klassenkampf ein. Ebenso ist auch die Auffassung des Geschichtsverlaufs als eines gesetzmäßigen dialektischen Prozesses der Hegelschen Geschichtsphilosophie entnommen, nur daß auch hier Marx neue Gedankenlemente einführt und gewissermaßen, wie Engels sich später ausgedrückt hat, die Hegelsche Geschichtsauffassung von Kopf auf Füße stellt, indem er wieder zu den geschichtlichen Entwicklungsdarstellungen als dem primären Gedanken zurückkehrt und nun in seiner „Materialistischen Geschichtsschreibung“ die tatsächlichen historischen Vorgänge nicht als Verwicklungen verschiedener Begriffssphären, sondern umgekehrt diese Begriffssphären als Abbilder der wirtschaftlichen Vorgänge sieht.

Die sozialphilosophischen und historischen Theorien von Marx fallen vornehmlich in seine erste Lebensperiode, die 1832 mit der Veröffentlichung des „Achtzehnten Brumaire“ beginnt. In den nächsten Jahren seines englischen Exils beschäftigte er sich vornehmlich mit wirtschaftlichen Studien. Er plante damals die Herausgabe eines großen ökonomischen Werkes, das gewissermaßen den wirtschaftlichen Lebensprozeß der Gesellschaft in seiner Entstehung und Verzweigung veranschaulichen sollte. Inhalt wollte er deshalb, wie aus einem später in der „Neuen Zeit“ (Jahrgang 1902/03, 1. Band) veröffentlichten Arbeitsplan hervorgeht, den Produktionsprozeß in seinem geschichtlichen Entwicklungsgang hildern, von den einfachen ursprünglichen Wirtschafts-

Arbeitskammern und § 153 der C.-O.

Dem Reichstag gingen zwei Gesetzentwürfe zu, die für die Arbeitnehmerchaft von größter Bedeutung sind. Der eine umfaßt nur wenige Zeilen. Er bringt die bedingungslose Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, d. h. die Beseitigung eines ausnahmsrechtlichen Zustandes für die um eine höhere Lebenshaltung kämpfende Arbeiterschaft. Da auch die Begründung des Entwurfs kurz und sachlich gehalten, so ist über ihn nichts weiter zu sagen. Desto mehr aber über den Gesetzentwurf, der die jahrzehntaleitende Förderung nach einer öffentlich-rechtlichen Befreiung der Arbeitnehmerchaft erfüllen soll. Auch die Vorlagen wurden im Reichstag schon zweimal beraten. Zuletzt im Jahre 1910. Die Kommission des Reichstags beschloß die Ausdehnung der Befreiung des Gesetzes auf die Eisenbahnbetriebe und die Wählbarkeit der Arbeiterschaftsräte für die Arbeitstümmer. Beides lehnte die Regierung ab und ließ den Gesetzentwurf fallen, der so weit vorbereitet war, daß er in wenigen Stunden im Reichstag hätte erledigt werden können.

Die gemeinsame Art der Arbeitnehmerchaft während des Krieges veranlaßte deren Vertretung, ohne Rücksicht auf abweichende politische und religiöse Anschauungen bei Arbeitertum und Gemeindevertretungen gemeinsam zu handeln. So auch in der Frage der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerchaft. Als die Frage der Schaffung von Arbeitskammern aktuell wurde, arbeiteten die Fraktionen der Arbeiter- und Angestelltenverbände einen Gesetzentwurf aus. Nach diesem sollte die gesamte Arbeitnehmerchaft einschließlich der in der Landwirtschaft und im öffentlichen und privaten Dienst, in die Arbeitskammern einzbezogen werden. Diese

genden Arbeitsstagen 40 Arbeitstage still, und im ersten Vierteljahr 1918 wiederum vier Wochen.

Es ist verständlich, daß unter diesen Verhältnissen auch der Aufbau der Organisation mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Bei Ausbruch des Krieges waren dem Verband der Fabrikarbeiter rund 600 Papierarbeiter angeschlossen. Diese Zahl ist heute auf 200 gesunken. Wohl sind die wichtigsten Arbeiter in der Dößelendorfer Papierindustrie, namentlich die Papiermaschinenführer, bei uns organisiert, aber der Einfluß der Organisation läßt noch sehr zu wünschen übrig. Da fast alle Fabriken haben wir die Verbündung aufrecht erhalten können. Das Band der Organisation ist durch die Wirten des Krieges nicht zerissen, eher kann man sagen, in Unberechtigung der Umstände gesetzigt.

Am Vomftkämpfen hat es während der Dauer des Krieges in der Dößelendorfer Papierindustrie nicht gegeben, jedoch lassen die Löhne immer noch zu wünschen übrig. Demgegenüber muß gesagt werden, daß die Papierindustriellen trotz all der Produktionschwierigkeiten es verstanden haben, ihren Profit zu sichern. So zum Beispiel kann von den Papierfabrik Reichshof Alt.-Ges. berichtet werden, daß sie ihren Aktionären für das laufende Geschäftsjahr eine Dividende von 20 Proz. in Vorschlag gebracht hat, in Friedenszeiten müßten sich die Aktionäre mit 10 Proz. begnügen. Erstmal wurde den Arbeitern ein enormer Abzug an Brümen gemacht, wofür der Arbeiter ein enormer beschrankter Macht erfolgt ist. Ebenfalls sind alle andern Papierfabrikanten durch den Krieg finanziell gesund geworden. Und die Arbeiter?

In letzter Zeit macht sich der Zusammenschluß der Papierindustriellen immer mehr bemerkbar. Betriebe werden aufgekauft und verschmolzen. Das Unternehmerium organisiert sich. Hieraus müssen die Papierarbeiter lernen. Die gegenwärtige Lage der Arbeiter ist nicht rosig, und wie erst wird sich die Zukunft gestalten? Die Industriellen sammeln Kapitalien an, und nach dem Kriege steht die Arbeiterschaft einem geschäftigen kapitalistischen Unternehmerium gegenüber. Unfehlbar werden die Unternehmer die Notlage des Arbeitsmarktes auszunützen suchen. Wollen die Papierarbeiter dann ohne Kampf die Waffen strecken, oder wollen sie an der Gestaltung der Löhne jetzt und in der Zukunft ein Wort mitreden? Wenn ja, dann, Papierarbeiter, rüstet. Macht es den Unternehmern nach und schließt euch einer Organisation, dem Verband der Fabrikarbeiter, an.

W.

übernehmen einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat — das Gericht muß zugunsten des Angeklagten annehmen, daß dieser Vertrag schon bei Beginn der Kampagne im Jahre 1916 geschlossen ist — und derartige Verträge nach Angabe des Sachverständigen Berwalters W. G. zu A. von den Unternehmen mit den Ziegelmeistern vielfach abgeschlossen zu werden pflegen, so nimmt das Gericht an, daß den Angeklagten §. kein strafrechtlich verfolgbares Verschulden an diesem Unfall trifft. Der Angeklagte F. war deswegen von dem ihm zur Last gelegten Vergehen der fahrlässigen Tötung freizusprechen.

Dagegen nimmt das Gericht mit den beiden Gutachtern, dem technischen Aufsichtsbeamten Sch. zu Th. und dem Betriebsleiter G. an, daß den Ziegelmeister G. ein Vergehen an dem Tode des P. trifft. Der Angeklagte G. will sich damit entschuldigen, daß er erklärt, er habe an dem Tage unmöglich die Aufsicht führen können, da er den Kollergang habe reparieren müssen, und dann, daß er den Beugen W. als Aufseher für alle Male angestellt und ihm dafür 5 M. Lohn wöchentlich mehr gegeben habe, und daß er den Arbeitern das Unterhöhlen an dem Tage verboten habe. Das Gericht ist der Ansicht, daß der Angeklagte G. seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist, denn selbst, wenn er auch an dem Tage mit der Reparatur des Kollerganges beschäftigt Arbeit gelebt hätte, so konnte und mußte er doch in den Arbeitspausen, wenn er nach Hause ging, um seine Pflichten einzurichten, eben auf der dichten neben seiner Wohnung liegenden Arbeitsfläche nachsehen, ob auch vorschriftsmäßig gearbeitet würde. Das Gericht hat festgestellt, daß die Arbeiter den ganzen Tag unvorsichtig waren, gearbeitet haben, und daß durch dieses unvorschriftsmäßige Arbeiten der Tod des P. herbeigesetzt ist.

Auch wenn es richtig sein sollte, daß der Arbeiter W. was das Gericht als nicht erwiesen annimmt, zum Aufseher vom Angeklagten G. bestellt worden wäre, so könnte dieses den Angeklagten doch nicht entschuldigen, da er damit einen ganz ungereichten Aufseher angestellt hätte. Der Angeklagte G. kann sich auch damit nicht entschuldigen, daß er sagt, er habe den Arbeitern das Unterhöhlen verboten. Dieses Verbot würde ihn einmal nicht entlasten; sondern glaubt ihm das Gericht auch nicht, daß er dieses Verbot erstellt hat. Denn aus der Aussage des Beugen W., daß der Angeklagte G. ihnen gesagt hätte, sie sollten nicht zu viel unterhöhlen geht hervor; daß ein geringes Unterhöhlen beim Angeklagten G. wohlschön gewesen ist, bzw. vor ihm stets geübt ist, was auch schon gegen die ausdrücklichen Vorschriften verstößt. Das Gericht hat hierauf tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte G. auf der technischen Ziegelerlei bei Sch. durch Fahrlässigkeit den Tod des Arbeiters M. P. verursacht hat, und zwar unter Aus-den-Augen-Sehen der Aufsichtsbeamte, zu der er vermöge seines Gewerbes und Berufs als Ziegelerlei besonders verpflichtet war, indem er zuließ, daß die Arbeiter in der technischen Ziegelerlei den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu wider die Tonwand unterhöhlen, so daß diese zusammenstürzte und den Arbeiter P. tötete.

Der Angeklagte G. war deswegen auf Grund des § 222, Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Da der Angeklagte noch nicht vorbebraucht ist und an dem Tage mit der Reparatur des Kollergangs anderweitig sehr beschäftigt war, weil er wegen des jetzigen Krieges eine andere Schlosser bestimmte konnte, hat das Gericht eine milde Strafe gegen ihn erkannt und ihn zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Kostenentscheidung ist gemäß § 497 der Strafprozeßordnung gerechtfertigt.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen, das Unterhöhlen allgemein und für alle Fälle untersagt, nicht nur das „zuviel“ Unterhöhlen, so wäre es den Arbeitern wahrscheinlich nicht eingefallen, so vorschriftsmäßig zu arbeiten. So tragen alle Teile die Schuld an dem Unglück mit. Möchte dieser Vorfall unsfern in Tongruben beschäftigten Mitgliedern erneut eine Lehre sein. Das Unterhöhlen ist unter allen Umständen gefährlich und deshalb zu vermeiden. Wird irgendwo vorschriftsmäßig unterhölt, so müssen die einsichtigen Arbeiter auf das Gefährliche und Geschwürige eines solchen Verfahrens aufmerksam machen und die Mitarbeit verweigern. Auch sollten sie sofort die zuständige Verbandsvertretung davon in Kenntnis setzen, damit diese auf Abhilfe dringen kann. Die Arbeiter, die ihre Gesundheit und ihre unbeleidigten Glieder noch haben, sollten sie nicht leichtfertig im Dienste der Unternehmer aufs Spiel setzen.

Der Angeklagte ist mit fünf Tagen Gefängnis für eine fahrlässige Tötung sehr billig weggekommen. Der Unternehmer aber hatte sich durch Vertrag mit dem Ziegelmeister gegen etwaige Ansprüche gesichert. Ob das Verbot der Unterhöhlung auch beachtet wurde, kümmerte ihn nicht. Die Arbeiter aber waren leichthin genug, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Hätte der Meister immer auf Beacht

